

Verletzungen als eine komplexe Aufgabe, ein gemeinsames Anliegen der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger. Dabei ist es notwendig, daß die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe für die einzelnen Verantwortungsbereiche konkrete Maßnahmen zur Festigung der sozialistischen Rechtsordnung, zur Erhöhung von Disziplin und Ordnung und zur Stärkung des sozialistischen Rechtsbewußtseins der Bürger festlegen. Das zielstrebige Zusammenwirken der genannten Organe und Kräfte muß vor allem in Programmen und Beschlüssen der örtlichen Volksvertretungen zur Organisierung des komplexen Kampfes gegen die Kriminalität seinen Ausdruck finden.⁵

Die komplexe Aufgabenstellung bei der Wiedereingliederung Straftentlassener in das gesellschaftliche Leben und bei der Erziehung kriminell gefährdeter Personen sowie die daraus resultierende Verantwortlichkeit im einzelnen zu behandeln, ist Zweck dieser Darlegungen.

⁵ Vgl. auch „Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, Dokumente, Kommentar“, Bd. 2, a. a. O., S. 425—433; „Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik“, Bd. I, a. a. O., S. 43—48 sowie „Allseitig die Vorzüge unserer sozialistischen Gesellschaftsordnung für die weitere Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit nutzen“, Schriftenreihe: Aus der Tätigkeit der Volkskammer und ihrer Ausschüsse, Heft 16, 5. Wahlperiode, Berlin 1969, S. 8 und 10.